

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. März 2008

Nr. 2008/444

### **Einwohnergemeinde Wolfwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Wolfwil reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Sanierungsplan mit Prioritäten, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Spül- und Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Bericht
- Vorprojekt, Hydraulische Berechnung Leitungsnetz
- Vorprojekt, Hydraulische Berechnung Sonderbauwerke.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6447 vom 16. November 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt Wolfwil ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die Unterlagen des GEP sind vom 20. August 2007 bis 21. September 2007 in der Gemeinde Wolfwil öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit ist eine Einsprache eingereicht

worden, die nach Verhandlungen am 23. November 2007 schriftlich zurückgezogen worden ist. In der Folge hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil den GEP mit den zugehörigen Unterlagen am 17. Dezember 2007 genehmigt.

2.3 Die in den Plänen dargestellte „Bauzonenbegrenzung“ entspricht weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000 sind die Vorgaben bezüglich Versickerungen aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Wie im Nutzungsplan Situation 1:2'000 dargestellt und im Kapitel 3.4 des Berichtes beschrieben, besteht bei rund 10 Liegenschaften innerhalb der Bauzone sowie bei 20 Liegenschaften ausserhalb der Bauzone Handlungsbedarf, da sie über Abwasserentsorgungen verfügen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die örtliche Baubehörde hat unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

2.6 Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.7 Der GEP Wolfwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Wolfwil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen

- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6447 vom 16. November 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt der Einwohnergemeinde Wolfwil sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Wolfwil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 6'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 6'423.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung:                    Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'400.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 6'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit  
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Wolfwil, 4628 Wolfwil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Zweckverband ARA Aaregäu, c/o Gemeindeverwaltung Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Bauingenieure ETH/SIA, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten, mit 1  
Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht  
GEP-Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Wolfwil: Gene-  
reller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“